

**3147. Militärkontrolle.** Mit Schreiben vom 13. Dezember 1917 kündete der Stadtrat Zürich den am 1. April 1914 abgeschlossenen Vertrag betreffend die Führung der Militärkontrolle auf den 31. Dezember 1918 und erklärte sich zu Unterhandlungen behufs Abschluß eines neuen Vertrages bereit.

Bei den Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages ergab sich, daß die Kündigung nur erfolgte, weil die Einnahmen der Stadt aus dem Vertragsverhältnis dem Wert der hierfür aufgewendeten Arbeit nicht mehr entsprachen. Diese Tatsache muß ohne weiteres zugegeben werden. Abgesehen von dem steten Zuwachs der Bevölkerung der Stadt Zürich, ist die Arbeit der Militärbehörden seit dem Bestehen der neuen Militärorganisation bedeutend angewachsen. Aber nicht nur aus diesen Gründen rechtfertigt sich eine Erhöhung der Entschädigung, sondern auch mit Rücksicht auf die 1918 vorgenommene allgemeine Höherwertung der Besoldungen der zürcherischen Sektionschefs.

Unter Berücksichtigung aller Faktoren und eingehender Würdigung der neuen Verhältnisse wurde zwischen dem Stadtrat Zürich und der Militärdirektion vereinbart, daß ab 1. Januar 1919 die Besoldungen und Entschädigungen für Kreiskommando und Militärsektion Zürich festgesetzt werden wie folgt:

	bisher Fr.	neu Fr.
Kreiskommandant	6,000	8,000
Kanzleipersonal	7,500	10,000
Bureauentschädigung	1,500	2,000
	15,000	20,000
Sektionschef- und Ordonnanzläuferdienst	15,000	25,000

Dadurch erhält die Stadtgemeinde eine Mehrentschädigung von Fr. 15,000 per Jahr.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Militärs beschließt der Regierungsrat:

I. Dem nachstehenden Verträge mit der Stadt Zürich wird die Genehmigung erteilt:

Vertrag  
zwischen  
dem Regierungsrat des Kantons Zürich  
und  
dem Stadtrate Zürich  
betreffend  
Führung der Militärkontrolle.

§ 1. In Abänderung der Verordnung betreffend die Dienstverhältnisse der Sektionschef und Ordonnanzläufer vom 25. Oktober 1884 wird dem Stadtrat Zürich die Wahl eines Chefs des Militärkontrollamtes unter Vorbehalt der Bestätigung durch die kantonale Militärdirektion übertragen.

§ 2. Der Regierungsrat kann dem Chef des Militärkontrollamtes der Stadt Zürich gleichzeitig die Funktionen eines Kreiskommandanten übertragen.

§ 3. Die Stadt Zürich hat die Besoldung des Chefs des Militärkontrollamtes und seiner Angestellten zu übernehmen. Dagegen leistet der Kanton der Stadt Zürich für Besorgung des Sektionschefs- und Ordonnanzläuferdienstes (§ 5 der Verordnung betreffend die Dienstverhältnisse der Sektionschefs und der Ordonnanzläufer) eine jährliche Entschädigung von Fr. 25,000. Ferner haben alle Provisionen und Entschädigungen, welche den Sektionschefs gemäß Verordnung für den Bezug des Militärpflichtersatzes und der Militärbußen zuerkannt sind, der Stadt Zürich zuzufallen, unter Aufhebung des in § 5 der Verordnung festgesetzten Maximums von Fr. 3000.

§ 4. Im Falle der Vereinigung der Funktionen des Kreiskommandanten mit denjenigen des Chefs der Militärkontrolle hat die Stadt die Mehrbesoldung des letztern und alle Kosten für die erforderlichen Hilfskräfte und Bureauräumlichkeiten zu übernehmen, wogegen der Kanton eine jährliche Entschädigung von Fr. 20,000 leistet.

§ 5. Für die dienstlichen Funktionen des Chefs des Militärkontrollamtes gelten diejenigen Bestimmungen, welche

durch Gesetz und Verordnungen für die Obliegenheiten des Sektionschefs, beziehungsweise Kreiskommandanten aufgestellt sind.

§ 6. Die Stadt Zürich hat dem Kanton für allen Schaden zu haften, welcher durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit des Chefs des Militärkontrollamtes, beziehungsweise seiner Angestellten, entstehen sollte.

§ 7. Dieser Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1919 in Kraft und es ist damit die Vereinbarung vom Jahr 1914 aufgehoben.

Die Vertragsdauer beträgt fünf Jahre mit nachherigem beidseitig freistehendem jährlichen Kündigungsrecht auf 31. Dezember.

Sollte in Ausführung des Gesetzes betreffend die Militärorganisation die neue Umschreibung der Militärkreise durchzuführen sein und das Kreiskommando Zürich den ganzen Rekrutierungskreis 27 zugeteilt erhalten, oder sollten durch neue Gesetze (neues Militärsteuergesetz u.s.w.) durchgreifende Änderungen in der Organisation der städtischen Militärkontrolle gefordert werden, so bleiben entsprechende Abänderungen des vorstehenden Vertrages vorbehalten.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich und an die Militärdirektion zum Vollzug.